

Eisenbahn nicht vorhanden sei. Es seien alle Vorsichtsmaßregeln getroffen gewesen. Und endlich, selbst wenn man eine solche Verschuldung würde nachweisen können, so fehle es doch vollständig an dem Nachweise des ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Unfälle und dem körperlichen Zustande des Pötsch. Aus allen diesen Gründen ist die Klage abgewiesen worden.

Während dieser Prozeß noch im Gange war, hat das Finanzministerium der Wittwe Pötsch auf ihr Gesuch zu den Kosten, die ihr erwachsen waren durch das Begräbniß ihres Mannes, einen außerordentlichen Beitrag von 50 M. gewährt. Auf ein weiteres Gesuch, in dem sie zugleich um Erhöhung ihrer Pension nachsuchte, ist der Wittwe Pötsch nochmals eine außerordentliche Unterstützung von 50 M. zutheilgeworden. Außerdem hat sie nunmehr eine Pension von 270 M. zugebilligt erhalten. Ihr weitergehendes Gesuch aber um Erhöhung ihrer Pension oder um Zubilligung einer laufenden Unterstützung wurde abschlägig beschieden. Trotzdem hat sie das gleiche Gesuch nochmals am 2. November 1897 angebracht, und auch auf dieses Gesuch wurde ihr, wie nicht anders der Fall sein konnte, eine abschlägige Bescheidung am 16. November zu theil.

Nunmehr kommt sie an die Ständeverammlung und bittet in der vorgetragenen Petition um eine Entschädigung deswegen, weil ihr Ehemann eine zu geringe Pension erhalten hätte.

Nun, ich glaube, die Darlegung, die ich mir zu geben gestattete, legt zur Genüge klar, daß von einer Beeinträchtigung des Mannes der Petentin nicht die Rede sein konnte, daß man diesem Manne gegenüber die denkbar größte Rücksichtnahme hat walten lassen. Und nun kommt noch dazu, daß, man mag nun den Unfall ansehen als Betriebsunfall oder nicht, daß dies jedenfalls gar keinen Einfluß hat auf die Höhe der Pension, die die Wittve zu beziehen hat. Diese richtet sich unter allen Umständen nach dem letzten Gehalt ihres Mannes. Nach alledem konnte die Deputation der Kammer nichts anderes vorschlagen, als die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer,

„ob sie auch diese Petition auf sich beruhen lassen will?“

Einstimmig.

Wir gehen über zum letzten Gegenstand der Tagesordnung: „Bericht der vierten Deputation über die Petition des C. Rob. Grundig in Dresden und Genossen um Aufhebung des Leinezwanges bei

den Hunden während der Zeit der Hundesperre.“ (Drucksache Nr. 74.)

Berichterstatter Herr Dr. von Wächter.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer Dr. von Wächter: Die vorliegende Petition hat ihren Grund in den über die Stadt Dresden schon seit einiger Zeit fast in Permanenz verhängten Hundesperren und betrifft die wirklich sowohl von Hundebesitzern als jedenfalls auch von den Hunden selbst sehr peinlich gefühlte Maßregel des sogenannten Leinezwangs. Der Petent wünscht, es möge die hohe Staatsregierung eine Verordnung dahin ergehen lassen, daß die Hunde, welche mit einem von der Behörde für vorschriftsmäßig anerkannten Maulkorbe versehen seien, welcher vollkommen das Beißen hindere, daß diese Hunde nicht an der Leine geführt zu werden brauchten zur Zeit von Hundesperren.

Ihre Deputation hat voll und ganz die Kalamität dieser für beide Theile sehr unbequemen Maßregel anerkannt. Die Petition geht sehr ins einzelne ein, in welcher Hinsicht diese Maßregel für beide Theile so unangenehm wäre, doch glaube ich, es sei nicht nöthig, daß ich mich damit eingehender befasse. Die Petition selbst ist ja gedruckt und in Ihrer aller Händen. Die Bestimmung, daß die Hunde zur Zeit der Hundesperre nicht bloß einen Maulkorb tragen sollen, sondern auch an einer Leine geführt werden müssen, bezweckt hauptsächlich die Kontrolle, ob der Hund einen Maulkorb trägt, zu erleichtern, und auch namentlich die Ausrede der Hundebesitzer, der Hund wäre dem betreffenden Herrn bloß davongelaufen ohne Maulkorb, als eine nichtige hinzustellen. Diese Bestimmung ist in dem Reichsseuchengesetz vom Jahre 1880 und vom Jahre 1894 enthalten, und es steht leider nicht in der Möglichkeit der Königl. Sächs. Regierung, in dieser Hinsicht die Reichsgesetzgebung zu beeinflussen. Die Königl. Staatsregierung hat sich in dieser Hinsicht beim Bundesrathe wiederholt verwendet; sie war ursprünglich schon dafür eingetreten, daß diese schärfere Bestimmung wegfallen sollte. Aber sie blieb bisher mit ihren Anträgen vollkommen vereinzelt. Es läßt sich also direkt gegen diese Bestimmungen nichts machen. Dagegen können die Petenten darüber Beruhigung fassen, daß das Führen an der Leine wirklich nicht imstande ist, die Tollwuth selbst hervorzurufen oder auch überhaupt deren Auftreten zu vermehren. Nach den eingehendsten Erörterungen ist es jetzt festgestellt, daß die Tollwuth absolut nicht von selbst entsteht, daß die Tollwuth auch nicht, wie überhaupt bisher allgemein angenommen worden ist, infolge von Hitze, Kälte, Durstnoth, schlechter Haltung